



Bootsverein Vierwaldstättersee

www.bvvl.ch

STATUTEN

die Statuten sind in männlicher Form geschrieben,
gelten jedoch sinngemäss auch für die weibliche Form

Rev. 18. März 2004

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Boots-Verein Vierwaldstättersee“ besteht mit Sitz und Rechtsdomizil in Luzern ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2

Der Verein erstrebt:

1. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Bootshäusern, Bootshäfen und Bootsstandplätzen aller Art.
2. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und privaten Dritten
3. Förderung der nautischen Ausbildung.
4. Pflege der Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Anmeldungen sowie Austritte sind an den Vorstand zu richten. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann nach Massgabe von Art. 70 ZGB nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekurs-Recht an die Vereinsversammlung.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 4

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Freimitglieder ernennen.

III. Organisation

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise im Frühjahr bis spätestens 30. April statt. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden, durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 3 Wochen vorher.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen ist, soweit die Statuten nichts Anderes bestimmen, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für die Wahlen kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Art. 7

Der Vereinsversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Abnahme des Jahresberichtes.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
4. Decharge-Erteilung an die Mitglieder des Vorstandes.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über alle übrigen der Vereinsversammlung gemäss Statuten und Gesetz obliegenden Geschäfte.
8. Statutenänderungen.

Art. 8

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Präsident wird von der Versammlung erkoren, während sich der übrige Vorstand selbst konstituiert und zwar aus

einem Vizepräsidenten
einem Sekretär
einem Kassier
und eins bis drei Beisitzern

Art. 9

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die geschäftlichen Angelegenheiten und legt der Vereinsversammlung Rechnung und Bericht ab. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über nicht budgetierte Auslagen von max. 20% des Vereinsvermögens, jedoch nicht mehr als Fr. 5'000.00

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen für den Verein Kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier. Für Bank- und Postcheckkonti hat der Kassier in der Regel Einzelunterschrift.

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung ernannt. Es sind zwei ordentliche Revisoren und ein Ersatzrevisor, jeweils auf zwei Jahre zu wählen. Der amtsälteste Revisor scheidet jeweils aus und der Ersatzrevisor rückt als ordentlicher Revisor nach.

IV. Finanzielles

Art. 11

Zur Deckung der Vereinsauslagen wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Neu eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahr den ganzen Beitrag zu entrichten.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages entbunden.

Die Ausgaben des BVV richten sich nach dem von der Vereinsversammlung genehmigten Vorschlag (Budget).

Art. 12

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder bleibt auf der Höhe des jeweils geltenden Jahresbeitrages (max. Fr. 50.00)

Beschränkt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Anträge an die Vereinsversammlung sind 10 Tage vor der Vereins-versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und werden unter dem Traktandum „Anträge“ behandelt.

Art. 14

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3- Mehrheit der an der Vereins-versammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden, wenn an der Vereinsversammlung 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens bestimmt die letzte Vereinsversammlung, und zwar in erster Linie zugunsten eines den Vereinsbestrebungen verwandten Zweckes.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. März 2004 genehmigt, ersetzen diejenigen vom 27. April 1992 und treten sofort in Kraft.

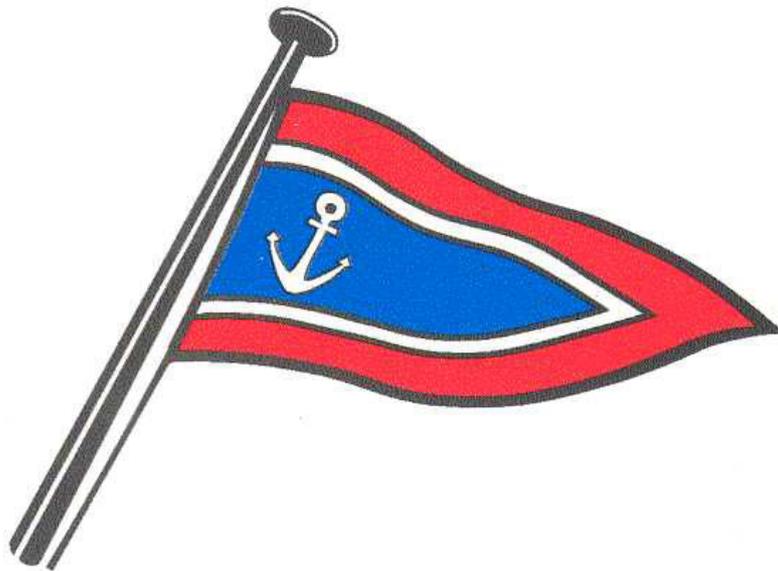
Luzern, 18. März 2004

Der Präsident

Bruno Wälle

Die Sekretärin

Anita Schmied



***Bootsverein Vierwaldstättersee
6000 Luzern***

info@bvvl.ch

www.bvvl.ch